

**Verfügung Nr. 186**

Vom 14. Oktober 2003

Gemeinde Therwil, Waldgrenzenkarte**I. Einleitung**

Im Auftrag der Gemeinde Therwil hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes Siedlung / Landschaft den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11).

Mit Verfügungen Nr. 134 vom 16.12.1999 und Nr. 116 vom 15.03.2002 erliess die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL bereits die Waldgrenzenkarte hinsichtlich des Zonenplans Siedlung. Im vorliegenden Verfahren wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft erlassen. Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Therwil zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Sommer 2003 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 7.8.2003 bis zum 8.9.2003 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 32 vom 7.8.2003 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Therwil vom 7.8.2003 publiziert. Zudem wurden die benachbarten EigentümerInnen mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde Therwil vom 5. August 2003 über die Auflage informiert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Therwil. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft und in Verbindung mit den eingangs erwähnten Verfügungen der VSD Nr. 134 vom 16.12.1999 und Nr. 116 vom 15.03.2002 betreffend Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung ist für die gesamte Gemeinde Therwil verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan Gemeinde Therwil, Waldgrenzenkarten, 1:5000, vom Juli 2003, und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- /// : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Therwil erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 16 WGK 3/0 versehenen Exemplare der Karte (Nr. 1/2 „Erlenhof“ und Nr. 2/2 „Froloo“).
2. Die Einwohnergemeinde Therwil wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Therwil wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Therwil.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Christoph Sütterlin, Revierförster, Im Steinfeld 7, 4124 Schönenbuch
- Kreisgeometerbüro Binningen, Amerikanerstrasse 12, 4102 Binningen
- Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion